



AQUAWORKER KG
 Berufskletterschule Potsdam
 Nuthedamm 29
 14480 Potsdam

Höhenarbeiter/in

Fachausbildung „Arbeiten unter Absturzgefahr“

Bildungs- und Teilnehmervertrag

AZVV- Bildungsgutschein- Maßnahmenummer- Trägernummer: 039/32704

| Name Vorname | Mobil- Nr.: Teilnehmer | Module (einzeln wählbar) | Ort / Termin (frei wählbar) | Maßnahme- nummer |
|-----------------|---------------------------|--|--------------------------------|---------------------|
| | | PSA gegen Absturz Anwendung BGR 198,199 (inkl. Ausrüstungsmiete) | Fallschutzelehrgang | |
| | | PSA gegen Absturz Sachkunde BGG 906 | Optional | |
| | | SZT / SZP Level 1 (inkl. Ausrüstungsmiete) | Orientierung Industrieklettern | |
| | | | | |

Rechnungsanschrift

(Name, Firma, Straße, Plz., Ort, Telefon, Fax,)

Ort, Datum

Kursvoraussetzung:

- Level 1 Zertifikat (für Level 2)
 - 1 Jahr nach Level 2 Zertifikat (Level 3 möglich)
 - Mindestalter 18 Jahre
 - Allgemeine Kursinformationen (unterzeichnet)
 - Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung (G41) und Ersthelferkurs 16h
- Beides nicht älter als 24 Monate**

Unterschrift

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Auszug) der Berufskletterschule Potsdam (AQUAWORKER KG)

Die Seminargebühren sind nach Erhalt der Rechnung vor Kursbeginn zu überweisen. Schriftliche Abmeldungen sind bis 21 Tage vor Kursbeginn unentgeltlich möglich. Bei Stornierungen nach Ablauf dieser Frist, sind Gebühren gem. den Allgemeinen Kursinformationen zu entrichten. Die Kosten sind auch dann fällig, wenn der Teilnehmer wegen fehlender Voraussetzungen nicht zum Kurs zugelassen werden kann. Es kann jedoch jederzeit ein Ersatzteilnehmer benannt werden. Wir behalten uns vor, Kurse in Fällen höherer Gewalt, wie z.B. aus Witterungsgründen, zu unterbrechen oder kurzfristig abzusagen. Schadenersatzansprüche der Kursteilnehmer sind in solchen Fällen ausgeschlossen.

Allgemeine Kursinformationen (1/2)

Tel: 0331 - 88 749 00

Fax: 0331 - 88 749 01



Die Anmeldung

Für eine verbindliche Anmeldung bitten wir Sie, uns die Formulare (Anmeldung und Kursinformationen) ausgefüllt und unterschrieben via Fax oder Brief zukommen zu lassen. Sie erhalten dann umgehend von uns eine Bestätigung, die Sie bitte auf ihre Richtigkeit überprüfen.

Wir nehmen gerne auch telefonische Platzreservierungen entgegen, möchten aber darauf hinweisen, dass diese nicht verbindlich sind.

Mit Ablauf der Stornofrist 3 Wochen vor Kursbeginn, versenden wir allen Teilnehmern die Kursmappe mit Rechnung, Detailinformationen über Treffpunkt, Ausbilder und Übernachtungsmöglichkeit, sowie eine nochmalige Beschreibung der Zulassungsvoraussetzungen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir die Unterlagen nicht mit mehr Vorlauf verschicken können, da sich manchmal recht kurzfristig Änderungen ergeben können.

Der Ersthelferkurs

Es wird von allen Anwendern gefordert, dass diese einen Ersthelferschein 2x8 Stunden zum Kursbeginn nachweisen. Selbstverständlich werden höherwertigere Ausbildungen auch anerkannt. Dieser Ersthelferschein muss alle 2 Jahre aufgefrischt werden. Innerhalb dieses Zeitfensters genügt ein 8h Kurs. Andernfalls muss der Kurs erneut komplett absolviert werden.

Achtung! Selbst mit bestandener Prüfung kann das Zertifikat erst mit gültigem 1.- Hilfe- Nachweis ausgehändigt werden.

G41 (Industrieklettern) oder H9 bzw. G41+G20 (Baumklettern)

Nicht jeder Arzt darf eine Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchführen. In der Regel bekommen Sie die z.B. G41 nicht bei Ihrem Hausarzt. Hierfür müssen Sie sich an einen speziellen Betriebs-, bzw. Arbeitsmediziner wenden. Diese finden Sie am besten in Ihrem lokalen Branchenbuch oder im Internet unter www.lvbg.de. Bitte stellen Sie sich drauf ein, dass die Untersuchung ca. 1 Stunde dauert und recht umfangreich ist. Die Kosten dieser Untersuchung müssen i.d.R. selbst getragen werden und belaufen sich zwischen 50,- und 100,- EUR. Diese Untersuchung muss i.d.R. alle 2-3 Jahre aktualisiert werden.

Achtung! Wir benötigen eine Kopie dieser Untersuchungsbescheinigung mit Kursbeginn, sonst ist keine Teilnahme möglich. Wenn schon vorhanden, schicken Sie uns diesen Nachweis bitte gleich mit Ihrer Anmeldung mit.

Passfoto

Das Zertifikat wird allen Prüflingen i.d.R. vor Ort ausgestellt. Hierfür ist es wichtig, dass der Teilnehmer ein aktuelles Passfoto spätestens zu Kursbeginn beibringt. Wenn möglich in digitaler Form schon vor dem Kurs per e-mail. Das gibt Pluspunkte;-)!



Allgemeine Kursinformationen (2/2)

Gültiges Zertifikat

Weiterführende Kurse setzen häufig ein gültiges Zertifikat des vorangegangenen Kurses voraus. Gültig bedeutet hierbei die Absolvierung des Lehrgangs mit erfolgreich bestandener Prüfung. Sind in den Kurszulassungsvoraussetzungen (z.B. SZT Level 3 oder SKT B) entsprechende Seilstunden vom Teilnehmer nachzuweisen, dann bitten wir um eine geeignete, über jeden Zweifel erhabene Dokumentation und Darstellung.

Kleidung

Bitte beachten Sie, dass die Ausbildung überwiegend im Freien stattfindet. Der Praxisanteil beträgt ca. 40 Stunden (je Ausbildungswoche), wo Sie sich draußen befinden werden. Bitte richten Sie sich entsprechend darauf ein und nehmen sicherheitshalber immer eine zweite Garnitur mit. Die Notwendigkeit einer besonderen Spezialkleidung (Schnitt- bzw. Feuerfeste Kleidung) ist nur in Sonderfällen erforderlich. Sollte dies der Fall sein, werden wir Sie im Vorfeld zusätzlich in Kenntnis setzen.

Übernachtung

Auf unserer Homepage finden Sie die Hoteladresse, in der die Ausbilder untergebracht sind, bzw. entsprechende Referenzadressen. Falls Sie eine Übernachtung benötigen, können Sie dort ein Zimmer buchen. Um zu vermeiden, dass jeder Teilnehmer separat untergebracht ist, macht es keinen Sinn zu früh zu buchen.

Unterlagen

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir mit den geforderten Kursunterlagen und Zulassungsvoraussetzungen so akribisch sein müssen. Da unsere Prüfungen durch den FISAT e.V. und Berufsgenossenschaften abgenommen werden, müssen wir uns an deren Vorgaben halten und werden keine Ausnahmen dulden.

Es ist uns ein Anliegen, bereits im Vorfeld möglichst viel „Papierkram“ zu erledigen, um dann vor Ort die Kurse reibungsloser gestalten, entsprechende Zertifikate vorbereitet, und so mehr Freiräume für das Wesentliche erreichen zu können.

Hierzu zählt insbesondere auch die Kenntnis gegenüber den ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) der BKS. Diese erhalten Sie hier in Anlage. Bitte lesen Sie diese gründlich durch, um der Entstehung von Missverständnissen vorzubeugen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte unkompliziert telefonisch oder per e-mail an uns.

Hiermit erkläre ich mich mit den Voraussetzungen bzw. Kursinformationen zur Ausbildung und den ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) der Berufskletterschule Potsdam einverstanden

Vorname, Name

Ort / Datum

Unterschrift / Stempel

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Für die Teilnahme an Bildungsangeboten der Kommanditgesellschaft AQUAWORKER KG Berufskletterschule Potsdam (BKS) und deren Einrichtungen

§ 1 Allgemeines

(1.) Bildungsangebote i.S. dieser AGB sind alle durch BKS und ihre Einrichtungen angebotenen Maßnahmen der allgemeinen und beruflichen Bildung in Form von Seminaren, Workshops, Trainings, Ausbildungen und weiteren Formen, die in ihrem Zeitumfang unterschiedlichen angelegt sein können und dazu dienen sich Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzueignen.

(2.) Eine Unterrichtseinheit, Unterrichtstag, Veranstaltungseinheit oder Tag i.S. dieser BGB umfasst 8 Stunden. Zusammengefasst ergeben sie eine Veranstaltung, einen Abschnitt eines Angebots oder ein Angebot. Ein Abschnitt stellt einen Zeitraum innerhalb eines Angebots dar.

(3.) Als Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Schülerinnen und Schüler sowie Teilnehmende werden die Nutzerinnen und Nutzer der Angebote bezeichnet, wobei die Wortwahl beide Geschlechter berücksichtigen und ansprechen soll, auf die Eigenschaft des genutzten Bildungsangebots hinweisen soll oder gleichbedeutend verwendet wird.

(4.) BKS bezeichnet die Einrichtung Berufskletterschule Potsdam (Staatlich anerkannte Einrichtung der Weiterbildung).

§ 2 Teilnahmevoraussetzungen

(1.) Die Weiterbildungsangebote stehen jedermann offen, ein Anspruch auf Teilnahme an Bildungsangeboten oder auf Beschulung besteht nicht.

(2.) Soweit für einen angestrebten Abschluss Zugangsvoraussetzungen vorgeschrieben sind oder der Zugang auf Rechtsgrundlage geregelt ist, ist die Erfüllung dieser Voraussetzung für eine Teilnahme oder Beschulung Bedingung.

(3.) Die Teilnahme an Bildungsangeboten, die durch Dritte gefördert werden bzw. bei denen Dritte die Teilnahme selbst finanziell fördern, kann an individuelle Voraussetzungen gebunden sein. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist für eine Teilnahme an diesen Angeboten wesentlich, wenn eine individuelle Förderung oder ein gefördertes Bildungsangebot in Anspruch genommen werden soll.

(4.) Die Zugangsvoraussetzungen und Voraussetzungen für eine Förderung sind auch von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bzw. Schülerinnen und Schülern zu überprüfen. Die spätere Feststellung des Nichtvorliegens der Zugangsvoraussetzungen oder der Fördervoraussetzungen geht nicht mit der Entbindung von der Entrichtung der Teilnahmebeiträge einher.

§ 3 Anmeldung und Zustandekommen eines Teilnahmevertrages

(1.) Grundlage für die Teilnahme an Bildungsangeboten der BKS ist das Zustandekommen eines Teilnahmevertrages über die Teilnahme am jeweiligen Bildungsangebot.

(2.) Für jedes Bildungsangebot ist eine formgebundene oder formlose schriftliche oder elektronische Anmeldung zum Bildungsangebot vorzunehmen, wobei davon ausgegangen wird, dass die Interessentin oder der Interessent sich über das Bildungsangebot dahingehend informiert hat, als dass ihr bzw. ihm Lernziele, Arbeits- und Zeitplan, Methoden und Medien der Umsetzung, vorausgesetzte Vorbildung und ggf. notwendige Abschlüsse, ggf. die notwendigen Zulassungsvoraussetzungen für eine eventuelle Prüfung sowie die damit verbundenen Berechtigungen, die erforderliche Vorbereitung, beabsichtigte Teilnehmerzahl, die erforderlichen (nicht geringwertigen) Arbeitsmittel sowie die sonstigen wesentlichen Teilnahmebedingungen, wie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die zu entrichtenden Teilnahmebeiträge und deren Zahlungsweise, Kündigungs- und Rücktrittsmodalitäten bekannt sind und dem Informationsmaterial oder dem persönlichen Gespräch entnommen werden konnten.

(3.) Mit der Bestätigung der Anmeldung der Interessentin oder des Interessenten zu dem jeweiligen Bildungsangebot durch BKS ist diese verbindlich und ein Teilnahmevertrag auf Basis dieser AGB geschlossen.

(4.) Teilnahmeverträge über Bildungsangebote, die einen Zeitumfang von 120 Unterrichtseinheiten übersteigen, mit einem Zertifikat abschließen oder einen anerkannten Berufsabschluss zum Ziel haben, werden in Form eines auf das Bildungsangebot bezogenen Weiterbildungsvertrages abgeschlossen.

§ 4 Durchführung der Bildungsangebote

(1.) BKS verpflichtet sich, das Bildungsangebot auf der Grundlage des neuesten Kenntnisstandes umzusetzen.

(2.) Zur Gestaltung des jeweiligen Bildungsangebots setzt BKS fachlich und pädagogisch geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern/Expertinnen und Experten ein.

(3.) Die Umsetzung des Bildungsangebots erfolgt in der in der Angebotsbeschreibung bzw. dem Teilnahmevertrag dargelegten Weise, wobei Änderungen (unbenommen der wesentlichen inhaltlichen Ziele des Angebots) vorbehalten sind. Die inhaltliche und methodische Gestaltung erfolgt im Rahmen und in Anlehnung an das bekannt gegebene Curriculum sowie an das dargelegte Angebotskonzept.

(4.) Bildungsangebote, die einen anerkannten beruflichen Abschluss zum Ziel haben bzw. durch Rechtsgrundlage geregelt sind, werden auf Basis der einschlägigen Rechtsgrundlagen und unter Genehmigung des Curriculums durch die zuständigen Behörden umgesetzt.

(5.) Die Unterrichts-/Seminar-/Ausbildungs- und Lehrgangstermine und die Unterrichtszeiten werden in den Informations- bzw. Anmeldeformularen oder im Teilnahmevertrag festgelegt.

(6.) Diese Termine und Unterrichtszeiten können in einem für die Beteiligten zumutbaren Umfang geändert werden. BKS ist ebenso berechtigt, den Lerninhalte und Methoden sowie Medieneinsatz aktuellen Entwicklungen anzupassen.

(7.) Die Teilnehmerin/der Teilnehmer erhält nach Abschluss des Bildungsangebots eine Teilnahmebestätigung, aussagekräftige Teilnahmebescheinigung, ein qualifiziertes Zertifikat oder Zeugnis, Prüfungszeugnis.

(8.) Versagt ein Zuwendungsgeber die Bewilligung finanzieller Mittel für die Durchführung geförderter Angebote oder die individuelle Förderung einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers zur Teilnahme an einem Bildungsangebot und/oder beträgt die Zahl der Teilnehmenden zu Beginn des Angebots oder im Verlauf des Bildungsangebots durch Abbruch weniger als die Anzahl Teilnehmender, die für die Umsetzung des Angebots notwendig sind (z.B. nach Beschreibung, Konzeption oder Zuwendungsbescheid), so ist BKS berechtigt, das Angebot abzusagen oder abzubrechen. Diese Festlegung gilt nicht für Bildungsangebote, die mit einem auf das jeweilige Bildungsangebot ausgerichteten Teilnahmevertrag umgesetzt werden.

§ 5 Gebühren und Zahlungsbedingungen

(1.) Für die Teilnahme an Bildungsangeboten können Teilnahmebeiträge erhoben werden, zu deren Zahlung Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach dem Zustandekommen eines Teilnahmevertrages auf Grundlage der Informationen zum Angebot oder der im Teilnahmevertrag genannten Regelungen verpflichtet sind.

(2.) Die Zahlung des Teilnahmebetrages für das jeweilige Bildungsangebot erfolgt grundsätzlich im Voraus. Die Zahlung erfolgt bei einem Teilnahmebeitrag von bis zu 500,00 € als Einmalbetrag. Übersteigt der Teilnahmebeitrag 500,00 € und handelt es sich um ein Bildungsangebot, welches in mehr als einem Veranstaltungstermin umgesetzt wird, kann die Zahlung in Raten vereinbart werden. Ratenzahlungen sind gestaltbar in Bezug auf einen Teilnahmezeitraum, einen Bildungsabschnitt oder ein Bildungsmodul. Die Zahlung erfolgt ansonsten nach Teilnahmevertrag.

(3.) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, deren Teilnahme gefördert wird, gelten die Förderungs-/Zahlungsgrundsätze des Zuwendungsgebers bzw. Zahlungsvereinbarungen mit diesem. Sollte diese Regelung im Einzelfall nicht zutreffen, gilt die im jeweiligen Teilnahmevertrag ausgewiesene Zahlungsbedingungen.

(4.) Für Teilnehmende, der Teilnahme an Bildungsveranstaltungen anteilig gefördert oder durch weitere Dritte unterstützt wird, gilt, dass deren Zahlung anteilig parallel zur Zahlung des Förderers oder Unterstützers erfolgt. Sollte diese Regelung im Einzelfall nicht zutreffen, gilt die im jeweiligen Teilnahmevertrag ausgewiesene Zahlungsbedingungen.

(5.) Die Teilnehmenden verpflichten sich – auch nach vorzeitigem Ausscheiden aus der Maßnahme aus wichtigem Grund – zur Zahlung der vollen Teilnahmebeiträge, wenn ohne dies die Sicherstellung der Umsetzung des Bildungsangebots nicht gewährleistet werden kann; es sei denn, der Teilnahmevertrag sieht eine andere Regelung.

(6.) Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer erhält bei vorzeitigem Abbruch durch Nachweis eines der aktuellen Rechtsprechung genügenden wichtigen Grundes oder einer durch BKS anerkannten, und in Abwägung gegenüber den eigenen Interessen zu vertretenden, besonderen Härte das Recht zur Zahlung des Teilnahmebeitrags unter folgenden Sonderkonditionen:

- a) Angebote bis zu einem Umfang von bis zu 50 Unterrichtseinheiten: nicht weniger als 80 % der Teilnahmegebühren,
- b) Angebote bis zu einem Umfang von bis zu 100 Unterrichtseinheiten: nicht weniger als 65 % der Teilnahmegebühren,
- c) Angebote mit einem Umfang von mehr als 100 Unterrichtseinheiten: nicht weniger als 55 % der Teilnahmegebühren.

(7.) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer bzw. Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildung in einem anerkannten Beruf absolvieren, gilt:

- a) Die Schülerinnen und Schüler / die Teilnehmenden schließen einen Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrag mit der Ausbildungseinrichtung / dem Ausbildungsbetrieb bzw. einen Teilnahmevertrag (Beschulungsvertrag) mit BKS ab.
- b) Die laut Arbeitsvertrag- bzw. Ausbildungsvertrag mit der Ausbildungseinrichtung / dem Ausbildungsbetrieb vereinbarten Regelungen sind Bestandteil der vorliegenden AGB, sofern sie nicht dem inhaltlich und wirtschaftlich Gewollten dieser AGB und der Satzung sowie dem Leitbild der BKS entgegenstehen.
- c) Explizit hingewiesen wird auf die Zahlung des Teilnahmebeitrags, zahlbar in monatlichen Raten.
- d) Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist keine Einschreibgebühr oder Vorauszahlung des Teilnahmebeitrags fällig.
- e) Abweichungen zum Vorgenannten regelt der Einzelvertrag.

§ 6 Rücktrittsrecht vor Beginn eines Bildungsangebots

(1.) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, deren Teilnahme gefördert wird, gilt Folgendes: Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Bildungsangeboten, die durch finanzielle Unterstützung der Arbeitsverwaltung gefördert werden, sind berechtigt, schriftlich vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Förderung nicht gewährt wird. Die Ablehnung der Förderung ist nachzuweisen. Die jeweiligen Teilnehmenden können bis zu 21 Tage vor Beginn des Bildungsangebots zurücktreten. Durch den Rücktritt entstehen keine Kosten.

(2.) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, deren vereinbartes Bildungsangebot mit Landes-, Bundes und EU- Mitteln sowie durch weitere Förderer öffentlicher oder privater Natur komplementär finanziert ist sowie für alle weiteren Angebote gilt:

- a. Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer hat das Recht, bis zu 3 Wochen vor Beginn der Veranstaltungen des Angebots ohne Angabe von Gründen von ihrer/seiner Anmeldung zurückzutreten.
- b. Die Rücktrittsmeldung muss schriftlich erfolgen. Später eingehende Absagen werden der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer mit einer Stornogebühr in Höhe von 50% der Teilnahmebeiträge berechnet. Diese Regelung gilt nicht, wenn eine Ersatzteilnehmerin bzw. ein Ersatzteilnehmer benannt wird.

(3.) Abweichungen zu dem zu genannten Bestimmungen regelt der Einzelvertrag.

§ 5 Teilnehmerpflichten

(1.) Die Teilnehmerin/der Teilnehmer verpflichtet sich, die am Unterrichtsort geltende Hausordnung zu beachten, Anweisungen der Leitung des Hauses und des Personals zu folgen, regelmäßig am Bildungsangebot teilzunehmen (Fehlzeiten zu vermeiden), die für die Feststellung der evtl. Zugangsvoraussetzungen zum Bildungsangebot und Zugangsvoraussetzungen zur Prüfung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorzulegen und die mit dem Einzelvertrag eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten.

(2.) Fehlzeiten sind durch die Teilnehmerin oder den Teilnehmer zu vertreten, wenn in Abhängigkeit der Anwesenheit die Teilnahme an Prüfungen, die Ausstellung einer Bescheinigung, eines Zertifikats, Zeugnisses oder Prüfungszeugnisses verwehrt wird. Über die maximal tolerierte Fehlzeit –gleich aus welchem Grunde sie zustande kam– wird zu Beginn des Bildungsangebots informiert, belehrt oder sie wird im Einzelvertrag oder mit Verweis dargelegt. Eine über die maximal tolerierte Fehlzeit hinausgehende Abwesenheit im Bildungsangebot gefährdet das Erreichen des Ziels des Angebots en erfolgreichen Abschluss der Maßnahme und bedarf ggf. Sonderregelungen zum Erreichen der Zielsetzung. Fehlzeiten entbinden nicht von der Entrichtung der Teilnahmegebühr.

(3.) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bzw. Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, vertrauliche Informationen aus dem Bildungsangebot, die sie erfahren haben oder die ihnen im Zusammenhang mit dem Angebot bekannt geworden sind, insbesondere persönliche und personenbezogene Informationen, Betriebsgeheimnisse, finanzielle Angelegenheiten, Dritten gegenüber weder mündlich noch schriftlich zugänglich zu machen. Diese Regelung gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Maßnahme.

(4.) Teilnehmende, die trotz Abmahnung gegen diese und in den Einzelverträgen Verpflichtungen verstoßen, können vom Angebot fristlos ausgeschlossen werden.

(5.) BKS bleibt es vorbehalten, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

§ 6 Kündigung durch den Teilnehmenden

(1.) Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer hat das Recht, den Teilnahmevertrag vor Ablauf des Bildungsangebots aus wichtigem Grund oder grundsätzlich ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung von Fristen zu kündigen, wobei jedoch alle Angebote mit einer Dauer von bis zu drei Monaten nicht kündbar sind. Schadenersatzansprüche bleiben unbenommen. Wichtige oder angegebene abzuwägende Gründe ermöglichen eine Einschätzung der Angemessenheit von Schadenersatzansprüchen.

(2.) Ist ein Bildungsangebot in Abschnitte, die kürzer als drei Monate sind, unterteilt, ist eine Kündigung unter Angabe von abzuwägenden Gründen zum Ende eines jeden Abschnittes möglich.

(3.) Angebote mit einer Dauer von länger als drei Monaten sind mit einer Frist von sechs Wochen, erstmals zum Ende der ersten drei Monate, so dann jeweils zum Ende der nächsten drei Monate unter Angabe von abzuwägenden Gründen kündbar. Die Berechnung der Zeiten erfolgt vom Beginn des Angebots an: die ersten drei Monate enden mit Ablauf desjenigen Tages des dritten Monats, der dem Tag vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tag des Beginns entspricht.

(4.) Für Bildungsangebote, die mit Bundes-, Landes- und aus EU-Mitteln sowie durch weitere Förderer öffentlicher oder privater Natur finanziert, komplementär und frei finanziert werden gilt:
zum Ende eines Abschnittes des Bildungsangebots aus anzuerkennendem wichtigen Grund unter Anerkennung der unter § 3 festgelegten Zahlungsmodalitäten.

(5.) Generell gilt:

- Eine Kündigung hat in jedem Fall schriftlich gegenüber der BKS zu erfolgen. Als Eingangsdatum gilt das Datum des Poststempels zuzüglich zweier Tage Postlauf.
- Das Fernbleiben bei Veranstaltungen des Bildungsangebots oder vom Bildungsangebot gilt in nicht als Kündigung.
- Das Recht der außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß einschlägiger Rechtsprechung bleibt unberührt.
- Bei vorzeitigem Austritt aus dem Bildungsangebot wird der Teilnehmenden bzw. dem Teilnehmenden eine Bestätigung der Teilnahme am Bildungsangebot bis zum und über die bis zum Austrittsdatum erfolgreich durch die teilnehmende oder den Teilnehmenden abgeschlossenen Inhalte und Zeitumfang als Nachweis ausgestellt.

§ 7 Kündigung durch BKS

(1.) BKS kann aus wichtigem Grund zu jeder Zeit den Teilnahmevertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Wichtige Gründe sind:

- a. häufiges und abgemahntes unentschuldigtes Fehlen,
- b. vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von Einrichtungsgegenständen der BKS,
- c. menschenfeindliches, diskriminierendes, mobbendes und in diesem Zusammenhang abgemahntes Verhalten gegenüber anderen Teilnehmenden, dem Personal oder Personengruppen,
- d. wiederholtes und abgemahntes Nichtbefolgung der Anordnungen des Personals der BKS,
- e. wiederholtes und abgemahntes Verstoßen bzw. Nichteinhaltung der geltenden Hausordnung / Brandschutz- und Arbeitsschutzbestimmungen,
- f. Tötlichkeiten gegenüber anderen Teilnehmenden und gegenüber dem Personals sowie ggf. gegenüber anderen Personen,
- g. rechtsextremistische Betätigung,
- h. Handlungen, die eine im Zusammenhang des Bildungsangebots und des Betriebsablaufs notwendige Vertrauensbasis zwischen Teilnehmendem und BKS zerstören

(2.) Die Wirksamkeit der Kündigung bedarf der Schriftform.

(3.) Eine Kündigung aus wichtigem Grund durch BKS entbindet die gekündigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht von der Erstattung der im Teilnahmevertrag vereinbarten Teilnahmegebühr.

§ 8 Datenschutz

Der Umgang mit personenbezogenen Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer entspricht den gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes (Bundesdatenschutzgesetz). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Daten schriftlich aufbewahrt sowie elektronisch gespeichert und verarbeitet werden, sofern und solange es in Zusammenhängen mit der Abwicklung des Bildungsangebotes und rechtlicher oder durch Verwaltungsakt erlassener

Vorschriften notwendig sind. Die Teilnehmenden sind damit einverstanden, dass diese Daten berechtigten Stellen gegenüber zugänglich gemacht und/oder übermittelt werden, sofern und solange es in Zusammenhängen mit der Abwicklung des Bildungsangebotes und rechtlicher oder durch Verwaltungsakt erlassener Vorschriften notwendig ist. Ferner ist BKS in diesem Zeitraum berechtigt, diese Daten zu nutzen, um mit dem Teilnehmer in Kontakt zu treten; bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Teilnehmende die Berechtigung zur Kontaktaufnahme schriftlich zurücknimmt.

§ 9 Haftungsbeschränkung

Nach § 309 BGB haftet BKS nur für Personenschäden ab fahrlässiger Pflichtverletzung und sonstigen Schäden ab grob fahrlässiger Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter und seines Personals. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sind oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand ist Potsdam.

Stand: Potsdam, 28.02.2008

Berufskletterschule Potsdam